

Zürich, 29. Juni 1998

KR-Nr. 258/1998

ANFRAGE von Anna Guler (SP, Zürich)

betreffend AHV-Beitragspflicht für die privatärztliche Tätigkeit von Chefärzten

Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 2. Juni 1998, an die kantonalen und beitragsberechtigten Krankenhäuser des Kantons Zürich, das sich auf ein Schreiben der Sozialversicherungsanstalt abstützt, tritt ab 1. Januar 1999 eine Praxisänderung in Kraft, wonach alle Einkommen aus der stationären privatärztlichen Tätigkeit der Chefärzte AHV-rechtlich als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sind. Das hat zur Folge, dass die Krankenhäuser im Rahmen der AHV-Abrechnung den entsprechenden Arbeitgeberanteil zu übernehmen haben.

Da diese Praxisänderung mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten für das Gesundheitswesen verbunden ist, die zum Teil über die Krankenkassentaxen und zum Teil über die Defizitdeckung durch den Kanton und die Gemeinden zu finanzieren sind, und weil der Entscheid dieser Praxisänderung verschiedene Ungereimtheiten aufweist, bitte ich den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Mit welchen Mehrkosten haben die Krankenhäuser, der Kanton und die Gemeinden aufgrund dieser Praxisänderung für die kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Krankenhäuser künftig zu rechnen?
2. Warum betrifft gemäss Schreiben der Sozialversicherungsanstalt diese Praxisänderung nur die privatärztliche Tätigkeit der Chefärzte und nicht auch diejenigen der Leitenden Ärzte und Oberärzte? Um so mehr es vorkommt, dass Leitende Ärzte höhere Einkommen aus privatärztlicher Tätigkeit erzielen, als Chefärzte.
3. Gilt die so ausgeübte stationäre privatärztliche Tätigkeit der Chefärzte, die neu als unselbständig qualifiziert wird, nach wie vor als "im eigenen Namen und auf eigene Rechnung" ausgeübt? Wenn nicht, mit welcher Begründung vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass diese unselbständige Tätigkeit neben der fixen Besoldung dennoch Anrecht auf eine zusätzliche individuelle Entschädigung des Krankenhauses erbrachte Leistungen gibt?
4. Gibt es andere Berufsgruppen in den Krankenhäusern die für ihre unselbständige Tätigkeit neben der fixen Besoldung ebenfalls zusätzliche Entschädigung erhalten?

Anna Guler